

Retax-Vermeidung bei Rezepturverordnungen

Rezepturen ohne Rx-Bestandteile

Rezepturen ohne rezeptpflichtige Bestandteile sind für Erwachsene ab dem 18. Geburtstag grundsätzlich **nicht mehr verordnungsfähig**. Die Verordnung dieser Arzneimittel ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Arzneimittel bei der **Behandlung schwerwiegender Erkrankungen** als **Therapiestandard** gelten.

► Siehe **OTC-Übersicht** (Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie) des G-BA

Bei Rezepturverordnungen sieht die OTC-Übersicht z. B. folgende Ausnahmen vom Verordnungsverbot für Erwachsene vor¹

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Topische Anästhetika und/oder Antiseptika• Antihistaminika• Antimykotika zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum• Harnstoffhaltige Dermatika (mind. 5%), nur als Monopräparat | <ul style="list-style-type: none">• Iod-Verbindungen• Nystatin (nur oral)• Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2%)• Synthetischer Speichel |
|---|--|

Für die Abgabe durch die Apotheke ist es ausreichend, dass die Arzneimittel in der EDV als „bedingt erstattungsfähig“ gekennzeichnet sind. Ob die vorgegebenen **Indikationen** für die vorliegende Verordnung erfüllt sind, **muss und kann die Apotheke nicht überprüfen**.

Prüfung auf nicht verschreibungspflichtige Rezepturverordnungen

vdek-Kassen: Prüfpflicht auf nicht verschreibungspflichtige Rezepturverordnungen laut § 5 Abs. 1 im vdek-Liefervertrag festgelegt!

RVO-Kassen: Abklären, ob nach dem Regionalvertrag Ihres Bundeslandes eine Prüfpflicht besteht. Die Prüfung der Verordnungsfähigkeit liegt im Grundsatz beim Arzt, aber es gibt **Versorgungsverträge, die diese Prüfpflicht der Apotheke auferlegen**.

Prüfung auf bedenkliche Rezepturmittel

§ 5 Abs. 1 AMG **verbietet**, „**bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden**“. Eine Liste bedenklicher Rezepturmittel finden Sie hier: <https://www.deutschesapothekenportal.de/rezept-retax/retax-arbeitshilfen/rezeptur/bedenkliche-rezepturmittel/>

Prüfung auf Einnahme-/Anwendungsanweisung

Laut AMVV § 2 Abs. 1 muss die Verschreibung eine „**Gebrauchsanweisung** bei Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt werden sollen“, enthalten.

Angabe der Einzelbestandteile, aus denen sich der Abgabepreis zusammensetzt

Laut § 22 Rahmenvertrag müssen die Angaben nach § 9 Nummer 2 AMPPreisV (Einzelbeträge) nicht zusätzlich auf dem Arzneiverordnungsblatt aufgetragen werden, da diese Angaben in dem elektronischen Zusatzdatensatz vollständig zu liefern sind und durch den Hashcode der papiergebundenen Verordnung eindeutig zugeordnet werden.

Vermeidung von „Verwurfs“-Retaxationen bei teuren Substanzanbrüchen

► **Substanzanbrüche** nicht grundsätzlich sofort verwerfen, sondern entsprechend der Haltbarkeit für eine eventuelle künftige Verordnung **aufbewahren**. Um eine versehentliche routinemäßige Entsorgung zu vermeiden, empfiehlt es sich, entsprechende Hinweise auf dem Gefäß zu vermerken.

► Bei **empfindlichen Rohstoffen** besteht die Möglichkeit der **Überschichtung mit Inertgas**. Hintergrundinformationen, Wissenswertes zur Handhabung sowie eine Liste mit Produkten, bei denen eine Inertgas-Behandlung sinnvoll ist, finden Sie hier: https://www.caelo.de/fileadmin/files/Caelo_Spezial/CaeloSpezial_Inertgas%20Argon_April2017.pdf

und hier:

https://www.caelo.de/fileadmin/files/Caelo_Spezial/CaeloAktuell_Handling_Inertgas%20Argon_April2017.pdf.

► **Verwurfsmenge möglichst klein halten** und von der kleinsten benötigten Packung ausgehen. Der spätere Verwurf größerer Mengen würde zu Diskussionen mit der Rezeptprüfstelle führen.

► **Rezeptkopie** der Erst- und Folgeverordnungen aufbewahren.

► **Anbruchdatum** dokumentieren.

► **Unterlagen zur Haltbarkeit** aufbewahren.0

¹ OTC-Übersicht, Anlage I, G-BA: Zugelassene Ausnahmen zum gesetzlichen Verordnungsaußchluss nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V; <https://www.g-ba.de/downloads/83-691-956/AM-RL-I-OTC-2024-10-09.pdf>